

37/SN-202/ME

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1710-503/89

Wien, am 7. Juli 1989
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, D.W.
Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 27 Geodip

Datum: 12. JULI 1989

Verteilt 12. Juli 1989 *Potoczek*

Dr. Ozywanger

An das
PRÄSIDIUM des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden -

Ergänzende Stellungnahme

Zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Schreiben vom 10. März 1989, GZ 601.861/1-V/1/89, übersendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, übermittle ich in Entsprechung des seinerzeitigen Ersuchens 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten ergänzenden Stellungnahme je unter Anschluß von zwei Kopien aus dem Bericht des Justizausschusses zur WGN 1989, 991 BlgNr 17. GP, Seiten 14 und 28, betreffend die Frage der Unterfertigung automationsunterstützter Erledigungen.

Beilagen erwähnt

Der Präsident:
Dr. PETRIK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1710-503/89

Wien, am 7. Juli 1989
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel.-63 77 91, D-W.
Geänderte Telefonnummer:
0222/53 111

An das
BUNDESKANZLERAMT-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden -

Ergänzende Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 10. März 1989, GZ 601.861/1-V/1/89

Zu obigem Bezug übermitte ich im Nachhang zu meiner Stellungnahme vom 19. Mai 1989, Präs 1710-503/89, und zwar zu Art. II Z. 3 (§ 18 Abs. 2 AVG) aus dem Bericht des Justizausschusses zur WGN 1989, 991 BglNr 17. GP, zwei Kopien, deren angezeichnete Stellen die Frage der Unterfertigung automationsunterstützter Erledigungen betreffen.

In Entsprechung des seinerzeitigen Ersuchens werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der ergänzenden Stellungnahme unter Anschluß der Kopien übermittelt.

2 Anlagen

Der Präsident:
Dr. P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:


1710-503/88

nisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln, sofern nicht zuvor der Empfänger gegenüber einem Gericht dieser Übermittlungsart ausdrücklich widersprochen hat.

§ 89 b. (1) Der Bundesminister für Justiz hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine Sicherung vor Mißbrauch

1. die Eingaben zu bestimmen, die elektronisch angebracht werden dürfen,
2. die gerichtlichen Erledigungen zu bestimmen, deren Inhalt anstatt in der Form schriftlicher Ausfertigungen elektronisch übermittelt werden darf.

(2) Die nähere Vorgangsweise bei diesen elektronischen Übermitlungen ist durch Verordnung des Bundesministers für Justiz zu regeln; dabei ist insbesondere auch festzulegen, auf welche Art und Weise nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu widersprechen ist (§ 89 a Abs. 2). In der Regelung kann vorgeschrieben werden, daß sich der Einbringer einer Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

§ 89 c. (1) Für elektronische Eingaben gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Eingaben; sie bedürfen weder einer Unterschrift, noch der Gleichschriften und Rubriken. Soweit Gleichschriften und Rubriken einer Eingabe benötigt werden, hat das Gericht Ausdrucke herzustellen. Beilagen der elektronischen Eingabe, die nicht im Original vorgelegt werden müssen, dürfen elektronisch übermittelt werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür bei Gericht gegeben sind; in den anderen Fällen sind die sonstigen Bestimmungen über Beilagen anzuwenden.

(2) Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen; sie bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Der Name des Richters oder Rechtspflegers, der die Entscheidung getroffen hat, ist anzuführen.

§ 89 d. (1) Elektronische Eingaben (§ 89 a Abs. 1) gelten als bei Gericht angebracht, wenn ihre Daten zur Gänze beim Bundesrechenamt eingelangt sind. Ist vorgesehen, daß die Eingaben über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind (§ 89 b Abs. 2), und sind sie auf diesem Weg beim Bundesrechenamt tatsächlich zur Gänze eingelangt, so gelten sie als bei Gericht mit demjenigen Zeitpunkt angebracht, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückgemeldet hatte, daß sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an das Bundesrechenamt übernommen hat.

(2) Elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen und Eingaben (§ 89 a Abs. 2) gelten als zugestellt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

§ 89 e. (1) Personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes dürfen nur zur Führung zusammenhängender Verfahren sowie zu statistischen Zwecken verknüpft werden. Die §§ 11 und 12 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, sind nicht anzuwenden.

(2) Der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen, sofern der Fehler entstanden ist

1. bei Daten, die an das Gericht übermittelt worden sind, ab ihrem Einlangen beim Bundesrechenamt;
2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 1994 hat der § 89 a Abs. 1 zu lauten:

„§ 89 a. (1) Rechtsanwälte, Notare, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Rechtsträger, welche einer behördlichen Wirtschaftsaufsicht unterliegen, können, soweit dies durch eine Regelung nach § 89 b vorgesehen ist, Eingaben statt mittels eines Schriftstücks elektronisch anbringen.“

5. Der bisherige § 79 a erhält die Bezeichnung „§ 89 f“; in diesem werden in den Abs. 1 und 2 jeweils das Wort „Verarbeiter“ durch das Wort „Dienstleister“ ersetzt.

6. Nach dem § 89 f wird folgender § 89 g eingefügt:

„§ 89 g. Die Gerichte und Justizverwaltungsbehörden sind zur Übermittlung aller gesetzmäßig ermittelten und verarbeiteten Daten an diejenigen Empfänger im Ausland ermächtigt, welche als solche nach den bestehenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Jänner 1990 wird im fünften Abschnitt nach dem § 90 folgender § 91 samt Überschrift eingefügt:

„Fristsetzungsantrag

§ 91. (1) Ist ein Gericht mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung, etwa der Anberaumung oder Durchführung einer Tagsatzung oder Verhandlung, der Einholung eines Sachverständigengutach-

Präs

1710 - 50318P

fertigung angeschlossen werden können, und gibt der Erwartung Ausdruck, daß diese Vereinfachung auch in andere Verfahrensordnungen, zum Beispiel das VwGG, übernommen werden wird.

Zur Z 3 (§§ 89 b, 89 c, 89 d und 89 e GOG)

Zum § 89 b GOG

Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß die im Abs. 1 der RV enthaltene Wendung „durch Verordnung oder Bescheid“ auf Grund der Vollziehungskompetenz des Bundesministers für Justiz entbehrlich ist. Die von der RV genannten Abgrenzungskriterien zwischen einer zu erlassenden Verordnung und einem Bescheid erachtet der Ausschuß für sachlich gerechtfertigt.

Zum § 89 c GOG

Der Justizausschuß hat vorgesehen, daß der Name des Richters oder Rechtspflegers anzuführen ist, weil er im Einklang mit der Rechtsprechung des VwGH die Auffassung vertritt, daß auch bei einer automationsunterstützten Erledigung ein verantwortliches Entscheidungsorgan vorhanden und feststellbar sein muß.

Zum § 89 d GOG

Unter Bedachtnahme auf die Computersprache wird der Verfügungsbereich durch die technisch nachweisbare Verfügbarkeit des Textes im Rahmen der hergebrachten elektronischen Datenübermittlung begründet.

Zum § 89 e GOG

1. Zum Zweck der besseren Harmonisierung des § 89 e Abs. 1 erster Satz mit den datenschutzrechtlichen Begriffen wird dessen geänderte Fassung vorgeschlagen. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der RV soll damit nicht verbunden sein. Die Bezugnahme auf das einzelne Verfahren ist entbehrlich, weil damit nur ein- und dasselbe Aufgabengebiet im Sinne des § 3 Z 9 DSG angesprochen wäre und sich daher für einen solchen Bereich die Frage der Zulässigkeit einer Verknüpfung nicht stellt.

2. Der Ausschuß der Geltung der §§ 11 und 12 DSG ist im vorgesehenen Umfang im Interesse der öffentlichen Ordnung, das heißt im Interesse einer geordneten Entscheidungsfundung, notwendig. Mit dieser Regelung soll grundsätzlich die Einflussnahme Dritter auf das Verfahren ausgeschaltet werden. Die Verhältnismäßigkeit der Regelung erscheint einerseits durch den § 219 ZPO gewährleistet, der das Recht der Parteien und in besonders begründeten Fällen auch das Recht Dritter auf Akteneinsicht vorsieht und andererseits durch die im Rahmen der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Richtigstellungen zu begehen.

Zur Z 4 (§ 89 a Abs. 1 GOG ab 1.7.1994)

1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß schon jetzt der Zeitpunkt genannt werden soll, ab welchem der

im § 89 a Abs. 1 umschriebene Personenkreis erweitert wird. Es kann davon ausgegangen werden, daß bis zum 1. Juli 1994 ein solcher Erfahrungsschatz gefunden werden konnte, der eine derartige Erweiterung zuläßt, ohne daß damit die Gefahr einer Beeinträchtigung des Rechtsschutzes des einzelnen verbunden wäre.

2. Die Wendung „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ umfaßt auch die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften.

3. Die Umschreibung „Rechtsträger, welche einer behördlichen Wirtschaftsaufsicht unterliegen“ erfaßt ausschließlich Versicherungsunternehmen und Banken.

4. Diese Erweiterung des zum elektronischen Rechtsverkehr berechtigten Personenkreises läßt die Bestimmungen über die Anwaltspflicht (§§ 27, 29 ZPO — Art. X Z 1 und 2) unberührt.

Zur Z 7 (§ 91 GOG)

1. Es wird wiederholt als unbefriedigend angesehen, daß der einzelnen Partei im allgemeinen kein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf zur Verfügung steht, womit sie sich gegen allfällige Verfahrensverzögerungen zur Wehr zu setzen vermöchte; dies wurde auch schon unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 MRK im Zusammenhang mit dem Art. 13 MRK als Mangel empfunden. Dem soll durch die vorgeschlagene Regelung Abhilfe geschaffen werden.

2. Aus der Einordnung dieser Bestimmung in das GOG folgt, daß sich (auch) deren Anwendungsbereich auf alle gerichtlichen Zivil- und Strafverfahren erstreckt.

3. Aus der Wendung „... kann eine Partei stets bei diesem Gericht den an den übergeordneten Gerichtshof gerichteten Antrag stellen, ...“ ergibt sich, daß diese Berechtigung jeder Verfahrenspartei eingeräumt ist, und zwar unbeschadet allenfalls eröffneter Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel-(Rechtsbehelfs-)ausschlüsse.

Demgemäß steht einer Partei ein Fristsetzungsantrag neben allenfalls bestehenden anderen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen offen, welche vergleichbaren Zwecken dienen (zB §§ 141 ZPO, 15 und 113 StPO). Sind solche Rechtsmittel erhoben oder Rechtsbehelfe ergriffen worden, so würden sie durch einen Fristsetzungsantrag nicht etwa gegenstandslos.

4. Mit dem Vorlagebericht des zuständigen Richters soll dieser zu der Frage der behaupteten Säumnis Stellung zu nehmen haben.

5. Ob eine Säumnis vorliegt, soll im Rahmen der Rechtsprechung von Fall zu Fall zu entscheiden sein; mit Rücksicht auf die Vielfalt von Verfahrenshindernissen erschiene etwa die Festsetzung einer